

Vertrag zur Finanzierung der Frauenberatungsstelle und Notruf Norderstedt

Die

Stadt Norderstedt

vertreten durch den Oberbürgermeister,
dieser vertreten durch
die Leitung des Amtes 16, Claudia Meyer,
Rathausallee 50, 22846 Norderstedt
im Folgenden „Stadt“ genannt

und

dem

Verein Frauenräume e. V.

Frauenberatungsstelle und Notruf
vertreten durch den Vereinsvorstand
Kielortring 51, 22850 Norderstedt

vereinbaren folgenden Vertrag zur Förderung der Frauenbera-
tungsstelle Norderstedt:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Frauenräume e. V.
- § 2 Leistungen
- § 3 Finanzielle Förderung
- § 4 Entgeltvereinbarung
- § 5 Verwendungsnachweis
- § 6 Rückzahlungspflichten
- § 7 Zusammenarbeit
- § 8 Änderung des Vertrages
- § 9 Vertragsdauer
- § 10 Anpassung und Kündigung des Vertrages
- § 11 Salvatorische Klausel

Anlagen:

Anlage 1 zu § 5 des Vertrages: Formblatt Verwendungsnachweis für alle Einnahmen und Ausgaben mit Jahresabschluss

§ 1

Verein Frauenräume e. V. Frauenberatungsstelle und Notruf Norderstedt

Der gemeinnützige Verein *Frauenräume e. V.* gründete zunächst eine Arbeitslosen-Initiative für Frauen. Aufgrund der starken Nachfrage haben sich die Leistungen des Vereins stetig weiter entwickelt und professionalisiert. Im Jahr 1988 eröffnete der Verein die *Frauenberatungsstelle und Notruf Norderstedt*, damals noch unter dem Namen *Frauen- und Mädchenräume*. Die Beratungsstelle wird seit ihrer Gründung hauptamtlich geführt und hat sich in Norderstedt etabliert.

Der Verein *Frauenräume e. V.* ist Mitglied in *Der Paritätische Schleswig-Holstein*, im Landesverband der Frauenberatungsstellen Schleswig-Holstein (*LFSH*), in der Landesarbeitsgemeinschaft der norddeutschen Notrufe, in der Landesarbeitsgemeinschaft der Beratungsstellen gem. § 201a Landesverwaltungsgesetz, im *KIK-Netzwerk bei häuslicher Gewalt*, in der Kreisarbeitsgemeinschaft der Frauenfachberatungsstellen des Kreises Segeberg, im *Psychosozialen Arbeitskreis Norderstedt*, im *Frauennetz Norderstedt* sowie in weiteren lokalen und temporären Netzwerken und Arbeitsgemeinschaften.

Die *Frauenberatungsstelle und Notruf in Norderstedt* bietet Beratung von Frauen für Frauen an. Mit ihren speziellen Angeboten leistet die Frauenberatungsstelle einen wichtigen gesellschaftlichen Beitrag, in dem sie die Selbstverantwortung von Frauen stärkt und sie aktiv bei ihrer Lebensplanung unterstützt. Die angebotenen Leistungen werden unter § 2 genauer beschrieben.

Die Frauenberatungsstelle setzt sich parteilich für Frauen und Mädchen ein, da deren Probleme nicht allein in ihrer individuellen Lebensgeschichte zu suchen sind, sondern auch in den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen liegen.

§ 2

Leistungen

Der Verein Frauenräume e.V. erbringt im Rahmen der Frauenberatungsstelle und Notruf folgende Leistungen:

1. Beratung zu den Themen

- Psychische, körperliche und sexuelle Gewalt, Stalking
- Krisenintervention
- Beratung nach polizeilicher Wegweisung gemäß § 201a Landesverwaltungsgesetz (LVwG)
- Probleme in Familie und Partnerschaft, als Alleinerziehende
- Trennung und Scheidung
- Depressionen, Ängste, Essstörungen
- Konflikte am Arbeitsplatz oder in der Erwerbslosigkeit
- Unterstützung und Begleitung im Umgang mit Behörden
- Weitervermittlung und Begleitung zu RechtsanwältInnen, ÄrztInnen, TherapeutInnen und in Kliniken

Die Beratungen sind kostenfrei und anonym.

2. Bildungs- und Präventionsarbeit

- Informationsveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit zu den Themenbereichen der *Frauenberatungsstelle und Notruf Norderstedt*
- Gruppenangebote
- Hilfestellung bei der Gründung und in der Aufbauphase von Selbsthilfegruppen
- Beratung und Unterstützung von Multiplikatoren
- Beratung und Unterstützung von Angehörigen
- Regelmäßiger Informationsaustausch und Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Beratungsstellen. Kooperationen auf Landes- und kommunaler Ebene mit Netzwerken und Verbänden, die in der Frauenarbeit tätig sind

3. Telefonische und offene Sprechzeiten

- Die *Frauenberatungsstelle und Notruf Norderstedt* bietet eine telefonische Sprechzeit an fünf Tagen der Woche von Montag bis Freitag mit mindestens zwei Stunden täglich an. In dieser Zeit ist eine qualifizierte Beraterin am Telefon Ansprechpartnerin für ratsuchende Frauen.
- Eine offene Sprechzeit an einem Tag in der Woche mit mindestens drei Stunden. Die offene Sprechstunde ist mit qualifizierten Beraterinnen besetzt. In die offene Sprechzeit können Frauen ohne Anmeldung kommen.
- Außerhalb der angegebenen Sprechzeiten läuft ein Anrufbeantworter, auf dem eine Nachricht hinterlassen werden kann, die vom Fachpersonal bearbeitet wird, in Notruffällen innerhalb von 24 Stunden. Auf eingehende Emails von ratsuchenden Frauen wird umgehend geantwortet.

4. Personal

Der Verein *Frauenräume e. V* stellt sicher, dass die Beraterinnen, die für die *Frauenberatungsstelle und Notruf Norderstedt* tätig sind, eine qualifizierte sozialpädagogische oder gleichwertige Ausbildung haben und regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen,

§ 3 Finanzielle Förderung

Zur Erreichung der Vertragsziele, Leistungen die unter § 2 dieses Vertrages beschrieben sind, gewährt die Stadt Norderstedt dem Verein *Frauenräume e. V.* für die *Frauenberatungsstelle und Notruf Norderstedt* für die Dauer des Vertragszeitraumes einen jährlichen Zuschuss in einer Höhe von 36.000 Euro als institutionelle Förderung. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer (d.h. nicht als Darlehen) Festbetrag gewährt.

Der Zuschuss setzt sich zusammen aus den Personalkosten, den Miet- und Mietnebenkosten sowie den sonstigen Sachkosten. Die detaillierte Einnahmen- und Ausgabenseite der Haushaltsaufstellung 2013-2015 von der *Frauenberatungsstelle und Notruf* ist Bestandteil dieses Vertrages (Anlage 1).

Der Verein *Frauenräume e. V.* bekommt weitere Zuschüsse vom Land und vom Kreis Segeberg.

Darüber hinaus gehende Kosten sind vom Verein *Frauenräume e. V.* aus Eigenmitteln oder Drittmitteln aufzubringen.

Die Zuwendung ist zweckgebunden und darf nur für die Aufgaben verwendet werden, für die sie genehmigt worden ist.

Wird die Aufgabe von der *Frauenberatungsstelle und Notruf Norderstedt* nicht das ganze Jahr über wahrgenommen, beträgt die Förderung für jeden angefangenen Monat des Betriebes ein zwölftel des Jahresbetrages.

Die städtische Zuwendung ist subsidär gegenüber dem Landes- bzw. Kreiszuschuss. Der in Absatz 1 genannte Jahresbetrag wird in Teilraten i. H. v. 1/6 jeweils zum 1. Februar, 1. April, 1. Juni, 1. August, 1. Oktober und 1. Dezember eines jeden Jahres ausgezahlt.

Der Verein verpflichtet sich, Gegenstände deren Anschaffungswert oder Herstellungswert **410 Euro ohne Umsatzsteuer** übersteigen, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen die Stadt Eigentümerin ist oder wird, sind die Gegenstände besonders zu kennzeichnen.

Bei der Beschaffung wird der Nachhaltigkeitsfaktor berücksichtigt.

§ 4 Entgeltvereinbarung

Werden mit der Zuwendung auch Personalkosten gefördert, dürfen die Beschäftigten nicht besser gestellt sein als vergleichbar Beschäftigte im öffentlichen Dienst. Höhere Vergütungen als nach TVöD dürfen nicht gewährt werden.

Desweiteren verpflichtet sich der Verein *Frauenräume e. V.*, dass er bei der Beschäftigung von Honorarkräften und anderen Beschäftigungsverhältnissen den gesetzlichen Bestimmungen zum Steuer- und Sozialversicherungsrecht nachkommt.

§ 5 Verwendungsnachweis

Der Träger ist verpflichtet, die *Frauenberatungsstelle und Notruf Norderstedt* nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen.

Der Verein legt der Stadt - Gleichstellungsstelle- zur Dokumentation des zweckbestimmten Einsatzes der finanziellen Förderung aus öffentlichen Mitteln jeweils einen vereinfachten Verwendungsnachweis bis zum 31. März des laufenden Jahres für das zurückliegende Jahr vor.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, in dem die Verwendung der Förderung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen dargestellt sind. Im Übrigen können sich inhaltliche Anforderungen an den Sachbericht in Anlehnung an das Berichtswesen der Stadt ergeben.

Der Verein *Frauenräume e. V.* hat die Originalbelege, die für die Buchführungsunterlagen herangezogen worden sind, und die die Grundlage des Verwendungsnachweises bilden, 5 Jahre lang aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften längere Aufbewahrungsfristen bestimmt sind.

Die Stadt Norderstedt ist berechtigt, die zweckgebundene Verwendung der Zuschüsse durch Vertreter oder Vertreterinnen der Gleichstellungsstelle oder des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) überprüfen zu lassen. Dafür gewährt der Verein die zur Überprüfung erforderliche Einsicht in Akten, Konten, Buchführungsbelege, Rechnungsunterlagen und gibt die dazu erforderlichen Auskünfte.

Für die Dokumentation der verwendeten Mittel wird der unter Anlage 2 genannte Vordruck verwendet.

§ 6 Rückzahlungspflichten

Die Zuwendung ist an die Stadt ab dem Tag ganz oder teilweise zurückzuzahlen, ab dem sie nicht oder nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet wird bzw. worden ist.

Die Zuwendung ist ebenfalls zurückzuzahlen, wenn der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß ist oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird. Die Rückzahlung wird im vorgenannten Fall auch fällig, wenn die Zuwendung bereits bestimmungsgemäß verwendet worden ist.

Die Rückzahlung ist mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB (§ 117 a LVwG) ab dem Zeitpunkt des Empfangs der Zuwendung zu verzinsen.

Die Frauenberatungsstelle und Notruf erhält vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein und vom Kreis Segeberg einen jährlichen Zuschuss zu den laufenden Kosten. Die jährliche Zuwendung vom Land beträgt zurzeit 27,5 %, die vom Kreis 20,2 % und die von der Stadt 39,6 % der Gesamtausgaben von der *Frauenberatungsstelle und Notruf*.

Sollte daher bei Vertragsbeendigung ein Guthaben bestehen, so ist dieses innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses prozentual in Höhe der gewährten städtischen Zuwendung an die Stadt zurückzuzahlen. Ein eventueller Verlust wird von der Stadt nicht übernommen.

§ 7 Zusammenarbeit

Der Verein *Frauenräume e. V.*, vertreten durch die *Frauenberatungsstelle und Notruf Norderstedt*, und die Stadt, vertreten durch die Gleichstellungsbeauftragte, kommen mindestens einmal jährlich nach der Vorlage des Verwendungsnachweises zusammen, um sich über grundsätzliche Fragen und Erfahrungen im Zusammenhang mit der Frauenberatungsstelle sowie deren weitere Entwicklung auszutauschen oder ggf. über geänderte Rahmenbedingungen und daraus möglicherweise abzuleitende Maßnahmen zu beraten. Unabhängig davon tauschen die *Frauenberatungsstelle und Notruf Norderstedt* und die Stadt im Rahmen der ständigen Zusammenarbeit die Informationen aus, die der Förderung der Frauenberatungsstelle dienlich sind.

§ 8 Änderung des Vertrages

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Änderung wird mit dem Inhalt und zu dem Zeitpunkt wirksam, den die Vertragsparteien übereinstimmend erklären.

§ 9 Vertragsdauer

Der Vertrag tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2015. Er endet durch Zeitablauf, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Die Vertragsparteien nehmen frühzeitig Gespräche auf (spätestens im 1. Halbjahr 2015), um sich über eine mögliche Vertragsverlängerung auszutauschen.

§ 10 Anpassung und Kündigung des Vertrages

Die Anpassung und Kündigung des Vertrages in besonderen Fällen richtet sich nach § 127 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG). Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt hiervon unberührt.

Ein wichtiger Grund, der zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn

1. der Verein seine vertraglichen Pflichten so grob verletzt, dass der Stadt die Fortsetzung des Vertrages nicht zugemutet werden kann

2. die Stadt die in § 3 dieses Vertrages genannten Zahlungsmodalitäten für zwei aufeinanderfolgende Termine nicht einhält
3. die Finanzierung der *Frauenberatungsstelle und Notruf Norderstedt* nicht mehr gesichert ist.

Die Kündigung gem. § 314 BGB ist im Fall der Verletzung einer Vertragspflicht erst nach erfolgloser schriftlicher Abmahnung zulässig.

Die Kündigung bedarf in allen Fällen der Schriftform und ist zu begründen.

Im Fall einer vorzeitigen Vertragsbeendigung ist unbeschadet der Regelung des § 6 dieses Vertrages von der gemäß § 3 gezahlten Zuwendung jeweils ein Zwölftel für jeden noch nicht begonnenen Monat des laufenden Jahres unverzüglich an die Stadt zurückzuzahlen. Auf die die Pflicht zur Verzinsung findet § 6 dieses Vertrages entsprechende Anwendung.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages am nächsten kommt

Die Vertragsparteien unterzeichnen diesen Vertrag wie folgt:

Norderstedt, den.....

Stadt Norderstedt
Der Oberbürgermeister

Ruth Kölsch
Verein Frauenräume e. V., Vorstand

i.A. Claudia Meyer
Leitung Amt 16

Kristina Kamph
Verein Frauenräume e. V., Vorstand

Abschluss am : _____

Summe der Einnahmen : _____

Summe der Ausgaben : _____

Bestand : _____

Mehrausgaben : _____

Die Richtigkeit der Eintragungen und des Abschlusses wird hiermit bescheinigt.

Ort/Datum : _____

Rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers:

Als Ergebnis der Prüfung wird festgestellt:

Die Zuwendung ist nach den beigefügten Belegen zweckentsprechend verwendet wurden.

Es sind keine Beanstandungen zu erheben.

Es sind folgende Beanstandungen zu erheben:

Ort/Datum : _____

Unterschrift: _____

Amtsbezeichnung, Dienststelle: _____